

STATUTEN

1 Name

Unter dem Namen "momoll theater" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wil SG.

2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, mit professionellen Methoden Theater für und/oder mit Jugendliche(n) und Erwachsene(n) zu produzieren; der Verein kann auch anderweitig kulturell und kulturpolitisch tätig werden.

Das Tätigkeitsfeld liegt in der Ostschweiz, vorwiegend im Kanton Schaffhausen und in der Region Wil SG. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren. Der Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen und/oder ihre Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen, mit einstimmigem Beschluss ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Ticketverkäufen, Kursbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand aus Leistungsvereinbarungen, Projektbeiträgen und weiteren Zuwendungen.

5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Leitungsteams
- Geschäftsleitung

6 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres
- Wahl des Vereinsvorstandes und des/der Präsident:in
- Wahl von zwei Rechnungsrevisor:innen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, davon ist mindestens eines auch Mitglied eines Leitungsteams.

Der Vorstand und der Präsident/die Präsidentin werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, Zirkularbeschlüsse erfordern die Einstimmigkeit.

Der Vorstand setzt regionale oder thematische Leitungsteams ein und beauftragt diese, dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten zu planen, wobei er ihnen in künstlerischen Entscheiden die volle Freiheit überlässt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anrecht auf Erstattung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8 Leitungsteams

Die Leitungsteams planen die Aktivitäten, realisieren diese und können Aufträge an Projektteams und Einzelpersonen vergeben. Sie erstatten darüber dem Vorstand und der Vereinsversammlung Bericht. Die Leitungsteams sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anrecht auf Erstattung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

9 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte im Auftrag des Vorstandes und der Leitungsteams. Sie kann den Verein gegen aussen vertreten.

10 Rechnungslegung und Revision

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsversammlung ernennt zwei Revisor:innen, welche die Jahresrechnung überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten.

11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

Änderungen der Statuten sowie die Fusion oder Auflösung des Vereins können nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Versammlung mit einfachem Mehr über die zweckgebundene Verwendung des Vereinsvermögens. Die verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institution im Kulturbereich mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 15.02.1993 sowie die revidierten Statuten vom 11.02.1996 und 28.03.2004. Sie treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung am 23.02.2024 in Kraft.

Für den Vorstand



Barbara Schüpbach, 23.02.2024